

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 242 Geschäftsgrundlage, § 1922 Abs. 1;
BBG §§ 107, 108 Abs. 1 Satz 1, § 124 Satz 1,
§ 127 Abs. 1 Satz 1

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 5/76
Urteil des BAG vom 23. Februar 1977

LAG Frankfurt/Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 5/76

2 Sa 731/74 Frankfurt/Main

Verkündet am
23. Februar 1977

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Februar 1977 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Schleinkofer für Recht erkannt:

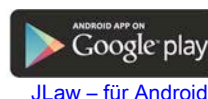
1. Die Revision der Klägerinnen gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt/Main vom 14. August 1975 - 2 Sa 731/74 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerinnen haben die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind die gesetzlichen Erben (Witwe und Tochter) des am 23. April 1917 geborenen und am 20. Dezember 1971 verstorbenen Bahnarztes Dr. W K . Sie verlangen mit der Klage für das Jahr 1971 die Differenz zwischen der in Anlehnung an die Besoldungsgruppe A 14 gezahlten und der nach ihrer Ansicht geschuldeten Vergütung nach A 15 sowie die Feststellung, daß auch Versorgungsbezüge aus der Besoldungsgruppe A 15 zu berechnen sind.

Der verstorbene Dr. med. W K war vom 1. März 1955 bis zu seinem Tode bei der Beklagten als Bahnarzt im Angestelltenverhältnis tätig. Nach einer Probezeit von drei Monaten galten die Bestimmungen des Dienstvertrages vom 10./21. Juni 1955, in dem u.a. vereinbart war:

"§ 7 Bezüge

Der Bahnarzt erhält zur Abgeltung aller von ihm nach den §§ 2 und 3 zu leistenden Dienste eine monatlich im voraus zu zahlende Vergütung, die nach den für die Besoldung der Beamten der Deutschen Bundesbahn geltenden Bestimmungen berechnet wird. Bis zum Schluß des Monats, in dem er das 40. Lebensjahr vollendet, erhält der Bahnarzt die Bezüge eines Reichsbahnrats, vom ersten des auf die Vollendung des 40. Lebensjahres folgenden Monats an die eines Oberreichsbahnrates. Für die Zahlung der Vergütung ist bei der Einstellung ein Besoldungsdienstalter zu unterstellen, das auf den 1. Januar des Jahres festzulegen ist, in dem der Arzt das 30. Lebensjahr vollendet. Bei der Bezahlung nach der Bes Gr 2 darf das Besoldungsdienstalter höchsten um 8 Jahre gekürzt werden.

§ 15 Versorgungsbezüge

Der Bahnarzt hat beim Eintritt des Versorgungsfalles Anspruch auf Versorgungs-

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

bezüge und Unfallfürsorge für sich und seine Hinterbliebenen nach Maßgabe der für die Beamten der Deutschen Bundesbahn und deren Hinterbliebene geltenden Bestimmungen. Der Bahnarzt wird versorgungsrechtlich so behandelt, als wenn er in den ersten 2 Jahren Beamter auf Probe und nach Ablauf dieser 2 Jahre Beamter auf Lebenszeit gewesen wäre. Das freiwillige Ausscheiden des Bahnarztes aus dem Dienstverhältnis ohne den gleichzeitigen Eintritt des Versorgungsfalles oder seine Entlassung durch die Deutsche Bundesbahn lösen keinen Anspruch auf Versorgung für den Bahnarzt oder seine Hinterbliebenen aus. Der Versorgungsfall ist gegeben

1. beim Ableben des Bahnarztes,
2. bei dessen Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis wegen Vollendung des 65. Lebensjahres oder wegen Eintritts der Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenrechts."

Entsprechend diesen Vereinbarungen erhielt Herr Dr. K bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres im April 1957 eine Vergütung, die den Bezügen eines Bundesbahnrats entsprach (A 13), für die darauffolgende Zeit zahlte die Beklagte ihm die Bezüge eines Bundesbahnoberrates (A 14). Während der gesamten Dauer des Vertragsverhältnisses war Herr Dr. K in Stuttgart tätig.

Ende 1971 beabsichtigte der Präsident des Bundesbahn-Sozialamtes, Herrn Dr. K ab 1. Januar 1972 die Stelle eines Oberbahnarztes zu übertragen. Für diese Tätigkeit hätte Herr Dr. K eine Vergütung in Anlehnung an die Besoldungsgruppe A 16 erhalten. Dazu kam es nicht mehr, da Herr Dr. K am 20. Dezember 1971 plötzlich verstarb.

Die Klägerinnen haben die Auffassung vertreten, die Beklagte sei aufgrund des Vertrages oder zumindest nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen, die Herrn Dr. K zugesagte Vergütung an die Besoldung der Beamten des



- 4 -

höheren Dienstes anzupassen. Bei Abschluß des Dienstvertrages seien die Parteien davon ausgegangen, daß ein Beamter des höheren Dienstes bei der Deutschen Bundesbahn im Regelfall nur eine Beförderung nach A 14 erreichen könne. Das sei später anders geworden. Zumindest ab 1971 erreichten praktisch alle Beamten des höheren Dienstes bei der Deutschen Bundesbahn eine Beförderung zum Bundesbahndirektor und damit eine Besoldung nach A 15.

Unstreitig ist hierzu, daß die Beklagte seit 1960 den Bahnärzten ein Aufsteigen in die Besoldungsgruppe A 15 im gleichen Umfang ermöglicht hat, wie das bei Beamten des höheren Dienstes der Fall war. Vom 1. Oktober 1969 an erhielten die Hälfte der Bahnärzte (= 75 Bahnärzte) eine Vergütung in Anlehnung an die Besoldungsgruppen A 13 und 14; die andere Hälfte erhielt eine Vergütung nach A 15 und 16. Nach dieser Verbesserung des Stellenkegels für Bahnärzte konnten alle Bahnärzte spätestens bei Erreichen des 60. Lebensjahres nach A 15 eingestuft werden, wenn ihnen nicht im Einzelfall die Eignung für eine Höherstufung ab-erkannt worden war. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1971 wurde der Stellenkegel für die hauptamtlichen Ärzte der Beklagten erneut verbessert: Zwei Drittel der Bahnärzte können jetzt eine Vergütung nach A 15 und höher erlangen, ein Drittel der Bahnärzte erhält eine Vergütung nach A 14. Damit sollte erreicht werden, daß die Bahnärzte in der Regel nach einer 15-jährigen Eisenbahndienstzeit entsprechend A 15 eingestuft werden können. Bei dem damaligen Altersaufbau bedeutete das, daß alle bis zum 15. August 1953 in den Eisenbahndienst eingetretenen Bahnärzte Bezüge nach A 15 erhalten konnten. Bei den Bundesbahndirektionen der Beklagten können dagegen nur 40 % der Beamten des höheren Dienstes nach B 2, A 16 und A 15 eingestuft werden.

Die Klägerinnen haben beantragt,

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Klägerin zu 1)



- 5 -

für die Zeit vom 1.1.1971 bis 30.12.1971 die Differenz zwischen der während dieses Zeitraumes tatsächlich an den verstorbenen Ehemann der Klägerin zu 1) gezahlten Vergütung aus der Besoldungsgruppe A 14, Dienstaltersstufe 14, Ortszuschlag III, Ortsklasse S,

und der Vergütung aus der Besoldungsgruppe A 15, Dienstaltersstufe 14, Ortszuschlag III, Ortsklasse S, zu zahlen;

2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ab 1.1.1972 an die Klägerinnen Witwen- und Waisenversorgungsbezüge (Witwen- und Waisengeld, Kinderzuschlag usw.)

aus der Besoldungsgruppe A 15, Dienstaltersstufe 14, Ortszuschlag III, Ortsklasse S, zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Auffassung vertreten, nach der eindeutigen Abrede im Vertrag habe Herr Dr. K nur eine Vergütung nach A 14 beanspruchen können. Sie habe den Bahnärzten im Vergleich zu höheren Beamten noch ein überdurchschnittlich schnelles Aufsteigen in höhere Vergütungsgruppen ermöglicht.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerinnen ist ohne Erfolg geblieben. Mit der Revision verfolgen sie ihre Anträge weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Klägerinnen können als Erben des verstorbenen Bahnarztes Dr. K (§ 1922 Abs. 1 BGB) für das Jahr 1971 keine höhere Vergütung verlangen; Dr. K stand eine



- 6 -

Vergütung nur in Höhe der Bezüge eines Bundesbahnoberrates (Besoldungsgruppe A 14) zu. Nach dieser im Zeitpunkt des Todes am 20. Dezember 1971 geschuldeten Vergütung sind das Witwen- und Waisengeld zu berechnen.

I. Den Gehaltsnachzahlungsanspruch für das Jahr 1971 können die Klägerinnen weder unmittelbar auf den Vertrag noch auf eine sonstige Verpflichtung der Beklagten zur Anpassung der Bezüge stützen.

1. Nach Ansicht des Berufungsgerichts haben die Parteien in § 7 des Anstellungsvertrages eine eindeutige Vereinbarung darüber getroffen, was während der Dauer des Arbeitsverhältnisses als Vergütung für die vereinbarten Dienste geschuldet wurde. Danach habe der Bahnarzt Dr. K von der Vollendung des 40. Lebensjahres an bis zu seinem Ausscheiden bei der Deutschen Bundesbahn Anspruch auf eine Vergütung in Anlehnung an die Besoldungsgruppe A 14. Dieser Auffassung tritt der Senat bei.

Die Parteien haben im Jahre 1955 ein auf Dauer angelegtes Arbeitsverhältnis begründet. Sie haben demzufolge auch Vereinbarungen darüber getroffen, welche Vergütung in späteren Berufsjahren bis zum Eintritt des Versorgungsfalles zu zahlen sei. Bei unveränderter Beschäftigung konnte der Bahnarzt nach dieser Vereinbarung nur ein einmaliges Aufsteigen in eine höhere Besoldungsgruppe und insgesamt nur eine Vergütung nach A 14 erwarten.

Nach Ansicht der Revision hat die Beklagte mit dieser Vereinbarung darüber hinaus die Verpflichtung übernommen, die Vergütung des Bahnarztes fortlaufend an die Bezüge eines Bundesbahnbeamten im höheren Dienst anzupassen. Der automatische Aufstieg in die Besoldungsgruppe A 14 sei nur der Ausdruck eines dahinterstehenden allgemein vereinbarten Prinzips gewesen. Für diese Auslegung gibt es nach dem Wortlaut des Vertrages keine Anhaltspunkte. Die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Parteien haben seinerzeit geglaubt, mit der einmalig vereinbarten "automatischen Beförderung" nach A 14 alle berechtigten Wünsche des Bahnarztes nach beruflichen Aufstiegschancen erfüllt zu haben. Die von der Revision befürwortete Auslegung würde auch zu praktisch unbrauchbaren Ergebnissen führen. Es müßte jeweils eine durchschnittliche berufliche Entwicklung aller Beamten des höheren Dienstes bei der Beklagten ermittelt werden. Das bringt Unklarheiten und führt zu Streitigkeiten über den Zeitpunkt, an dem eine höhere Vergütung fällig wird. Die Vergütungsansprüche des Bahnarztes waren vielmehr in § 7 des Vertrages vollständig und abschließend geregelt.

2. Die Beklagte war auch nicht nach § 242 BGB verpflichtet, die Vergütung des verstorbenen Bahnarztes anzuheben. Auch darin ist dem Berufungsgericht zu folgen.

Es ist zwar richtig, daß eine Vertragspartei verpflichtet ist, den Inhalt eines Vertrages veränderten Umständen anzupassen, wenn die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages sich wesentlich ändert oder wegfällt mit der Folge, daß der anderen Vertragspartei nicht zugemutet werden kann, an dem bisherigen Vertrag festzuhalten (BAG AP Nr. 3 zu § 242 BGB Geschäftsgrundlage; BGHZ 47, 48 [51/52] und 61, 153 [160]). Auch bei Anwendung dieser Grundsätze war die Beklagte jedoch nicht verpflichtet, für das Jahr 1971 höhere Bezüge zu zahlen.

a) In tatsächlicher Hinsicht unterstellt der Senat mit dem Berufungsgericht, daß die Parteien bei Abschluß des Vertrages im Jahre 1955 von der Vorstellung geleitet wurden, dem Bahnarzt ein Einkommen zu verschaffen, daß dem Einkommen eines Beamten im höheren Dienst der Beklagten in etwa entsprechen würde. Es mag sein, daß die mit dem Bahnarzt vereinbarte Vergütung später - zumindest in dem hier fraglichen Zeitraum - hinter den Erwartungen zurückblieb, da die Mehrzahl der Beamten des höheren Dienstes bereits



- 8 -

im Alter des Bahnarztes Gehalt nach der Besoldungsgruppe A 15 bezogen.

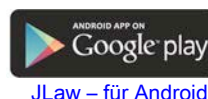
b) Unterstellt man diese Ansicht der Klägerinnen über die bei Vertragsabschluß vorhandene Geschäftsgrundlage als richtig, war die Beklagte allenfalls verpflichtet, den Bahnärzten eine den Beamten des höheren Dienstes vergleichbare berufliche Aufstiegschance zu gewähren. Das aber ist nach dem unstreitigen Sachverhalt geschehen. Die Beklagte hat seit 1960 den Prozentsatz der Beförderungsstellen für Bahnärzte (Stellen mit einer Vergütung nach A 15 und höher) dem Stellenkegel der Beamten angepaßt. Ab 1971 sind die Bahnärzte im Vergleich zu Beamten des höheren Dienstes in den Bundesbahndirektionen sogar besser gestellt. Mit dieser Verbesserung der Aufstiegschancen hat die Beklagte alle sich aus § 242 BGB ergebenden Pflichten erfüllt. Daß sich diese erheblichen Verbesserungen noch nicht zugunsten des Erblassers ausgewirkt hatten, ist nur auf den ungünstigen Altersaufbau in der Bahnärzteschaft zurückzuführen. Es gab noch zahlreiche ältere Bahnärzte, die die Beklagte vorzugsweise in die "Beförderungsstellen" nach A 15 eingruppiert hat. Das mußte der verstorbene Bahnarzt ebenso hinnehmen wie ein Bundesbahnbeamter, mit dem er sich vergleicht. Die Beklagte jedenfalls hat alles Erforderliche getan, um den Bahnärzten eine dem höheren Dienst der Beamten angepaßte Einkommensentwicklung zu ermöglichen.

c) Zu einer Höhergruppierung außerhalb der durch den Stellenkegel vorgezeichneten Möglichkeiten war die Beklagte allein schon deshalb nicht verpflichtet, weil die Bezahlung nach A 14 als solche nicht unangemessen war, wie das Berufungsgericht im Hinblick auf tarifvertragliche Regelungen im öffentlichen Dienst näher dargelegt hat. Im übrigen gehörte der Bahnarzt Dr. K zu den Bahnärzten, die in naher Zukunft höher eingestuft werden konnten.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Auf diesen Zeitpunkt durfte die Beklagte warten. Für die Hinterbliebenen ist es zwar schmerzlich, daß der Erblasser, der, wie die Personalakten ergeben, hervorragend qualifiziert war, die nahe bevorstehende berufliche Aufstiegschance nicht mehr verwirklichen konnte. An der Rechtslage kann sich jedoch dadurch nichts ändern.

3. Auch andere rechtliche Gesichtspunkte rechtfertigen den Gehaltsnachzahlungsanspruch nicht. Der in den Vorinstanzen erörterte Inhalt der Fürsorgepflicht deckt sich mit der hier in Voraussetzungen und Folgen erörterten Pflicht zur Anpassung des Gehalts nach § 242 BGB. Schadenersatzansprüche scheiden aus, weil die Beklagte - wie dargelegt - zu einer weiteren Anpassung der Vergütung nicht verpflichtet war.

II. Die Beklagte schuldet auch keine höheren Versorgungsbezüge. Die Versorgungsbezüge der Klägerinnen richten sich entsprechend der Vereinbarung in § 15 des Anstellungsvertrages nach den beamtenrechtlichen Vorschriften. Dabei kommt es darauf an, welche ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt, Ortszuschlag und sonstige Dienstbezüge) dem Beamten zuletzt zugestanden haben (§§ 107, 108 Abs. 1 Satz 1 BBG). Witwen- und Waisengeld sind von diesem Ruhegehalt aus zu berechnen (§ 124 Satz 1, § 127 Abs. 1 Satz 1 BBG). Auf die Rechtsverhältnisse des angestellten Bahnarztes übertragen heißt das: Maßgebend ist die bei Eintritt des Versorgungsfalles geschuldete Vergütung. Das war nur die an die Besoldungsgruppe A 14 angelehnte Vergütung. Nach dieser Vergütung ist das Witwen- und Waisengeld zu berechnen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der verstorbene Bahnarzt ab 1. Januar 1972 mit großer Wahrscheinlichkeit Anspruch auf eine Vergütung nach der Besoldungsgruppe A 16 gehabt hätte. Im Zeitpunkt des Versorgungsfalles, auf den es allein ankommt, bestand nur ein Lohnanspruch in Höhe der Besoldungsgruppe A 14.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither



Seiler
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)
Über 100.000 Urteile

Schleinkofer
ANDROID APP ON
Google play
JLaw – für Android

Available on the
App Store
JLaw – für iOS